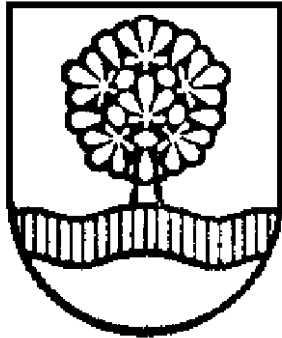


Einwohnergemeinde



**Kestenholz**

*Solothurn*

**Reglement über  
Beiträge an Vereine,  
Organisationen und Parteien**

Gültig seit 1. Dezember 2014

# **Reglement über Beiträge an Vereine, Organisationen und Parteien der Einwohnergemeinde Kestenholz**

## **1 Berechtigung für Beiträge**

Anspruch auf die in diesem Reglement genannten Gemeindebeiträge haben grundsätzlich alle Vereine und Organisationen mit Sitz in Kestenholz.

Es stehen folgende Beiträge zu:

- a) Jubiläumsgaben an Vereine
- b) Beiträge für Jugendlager
- c) Jährliche Beiträge an Vereine oder Organisationen
- d) Beiträge an Delegiertenversammlungen und Tagungen
- e) Festanlässe
- f) Beiträge an politische Parteien
- g) Weitere geldwerte Leistungen

## **2 Jubiläumsgaben an Vereine**

Jubiläumsgaben an Vereine werden alle 25 Jahre ausgerichtet, erstmals zum 25-jährigen Jubiläum. Die Jubiläumsgaben betragen:

25 Jahre: Fr. 1000.-- 50 Jahre: Fr. 1500.-- 75 Jahre: Fr. 2000.-- u.s.w.

In den Genuss eines Beitrages können nur Vereine gelangen, die die Bedingungen der Einwohnergemeinde zum Erhalt eines jährlichen Gemeindebeitrages erfüllen.

Der Gemeinderat muss eine Einladung zur Jubiläumsfeier erhalten.

## **3 Beiträge für Jugendlager**

Jeder Dorfverein, der für Kinder und Jugendliche (bis zum 16. Altersjahr) ein Jugendlager durchführt, hat Anrecht auf einen Gemeindebeitrag von Fr. 50.-- pro Jahr und Verein und Lagerteilnehmer mit Wohnsitz in Kestenholz.

#### 4 Jährliche Beiträge an Dorf-Vereine oder Organisationen

Ortsansässige und öffentlich wahrnehmbar aktive Vereine oder Organisationen, welchen grundsätzlich allen Kestenholzern zur Mitgliedschaft offen stehen, erhalten auf schriftlichen Antrag jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 200.-

Diesen Grundbeitrag erhalten folgende Vereine und Organisationen:

Obst- und Gartenbauverein	Musikgesellschaft	Fussballclub
Turn- und Sportverein	Natur- und Vogelschutzverein	Jubla
Feldschützen	Montana Bikers	KAB
Frauengruppe Rägeboge	Seniorenverein Köpfli	Guggenmusik
Kirchenchor	Modellfluggruppe	Raindrops
Blaskapelle Waldheim	St. Peter at Sunset	

Ausserdem werden folgende Beiträge zweckgebunden (im Sinne eines „Leistungsauftrags“) entrichtet (siehe jeweilige Klammerbemerkung):

Fasnachtskomitee (nach Aufwand)	max. Fr.	1000.—	(Mehlsuppe)
Musikgesellschaft	Fr.	500.—	(Jugendförderung)
Fussballclub	Fr.	500.—	(Jugendförderung)
Turn- und Sportverein	Fr.	500.—	(Jugendförderung)
Natur- und Vogelschutzverein	Fr.	500.—	(Naturschutz)

#### 5 Beiträge an Delegiertenversammlungen und Tagungen von Verbänden und politischen Organisationen, in welchem ein Kestenholzer Verein oder Organisation Mitglied ist

a) **Bezirks- und Amteiverbände** *kein Beitrag*

b) **Kantonale und schweizerische Verbände**

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Benützung der Mehrzweckhalle oder den Kaffee zum Maximalbetrag von Fr. 350.--.

In den Genuss eines Beitrages können nur Vereine gelangen, die die Bedingungen der Einwohnergemeinde zum Erhalt eines jährlichen Gemeindebeitrages erfüllen.

Die Ausrichtung eines Beitrages erfolgt auf Grund einer Einladung einer Delegation des Gemeinderates.

Der Anlass findet in Kestenholz statt.

## **6 Festanlässe**

**Verbandsanlässe** Beitrag: Fr. 500.—

Teilnahme an einem schweizerischen Verbandsanlass mit mind. 20 Vereinsmitgliedern  
- z.B. eidg. Musikfest, eidg. Turnfest oder eidg. Schützenfest.

In den Genuss eines Beitrages können nur Vereine gelangen, die die Bedingungen der  
Einwohnergemeinde zum Erhalt eines jährlichen Gemeindebeitrages erfüllen.

## **7 Jährliche Beiträge an politische Parteien**

Beitrag an Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind: Fr. 500.—

Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind, erhalten zusätzlich pro Sitz einen jährlichen  
Beitrag von Fr. 250.—.

## **8 Weitere geldwerte Leistungen der Gemeinde an die Vereine**

Diese sind in Form von Gemeinderatsbeschlüssen festgehalten.

## **9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestim-  
mungen früherer Reglemente aufgehoben.

## **10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Gemeinderat am  
1. Dezember 2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 15. Dezember 2014

Der Gemeindepräsident:

Sig. Arno Bürgi

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Marco Bürgi